

Satzung des Freizeitvereins glan-party e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1) Der Name des Vereins lautet Freizeitverein glan-party
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Sankt Julian.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kusel / Kaiserslautern eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Anbieten von Workshops und Netzwerkveranstaltungen, um Jugendlichen den Zugang zum Medium Computer zu ermöglichen und deren Computerkenntnisse weiter zu vertiefen.
- Besuch und Durchführung von Kulturveranstaltungen (Theater / Konzerte / u.ä.) um die Jugendlichen im geistigen und kulturellen Bereich zu fördern.
- Veranstaltung von Diskussionsrunden und Podiumsdiskussionen, mit dem Ziel Jugendliche auf bestimmte Themen aufmerksam zu machen und informieren.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, ebenfalls verfolgt er weder politische, noch religiöse Ziele. Er ist selbstlos tätig.

§ 3 (Gemeinnützigkeit) – gestrichen.

Es liegt keine Gemeinnützigkeit vor.

§ 4 (Mitglieder des Vereins)

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf formlosen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt erfolgt schriftlich. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruben die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

6) Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 5 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit die Einladung in elektronischer Form zu versenden, in sofern die jeweiligen Mitglieder damit Einverstanden sind, wobei der Empfang bestätigt werden muss.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Gewählt werden mindestens: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer.

2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereines sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
- a) Gebührenbefreiungen;
 - b) Aufgaben des Vereines;
 - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
 - d) Mitgliedsbeiträge;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Auflösung des Vereines.
- 9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- einem Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem Schriftführer,
 - einem Kassenvart.
- Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln den Verein.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten.
- 3) Die Amtszeit jedes Vorstandmitgliedes beträgt zwei Jahre. Wiedewahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 5) Der Vorstand tritt auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich.
- 7) Der Kassierer verwaltet zusammen mit dem Vorsitzenden die Kasse des Vereines. Er hat in der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er darf alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang nehmen.

*Zahlungen über 100 Euro bedürfen der Abzeichnung durch den Vorsitzenden.
Zahlungen über 250 Euro bedürfen der Abzeichnung durch den Vorstand.
Zahlungen über 1.500 Euro bedürfen der Abzeichnung durch die Mitgliederversammlung.*

8) Der Vorsitzende darf Rechtsbehandlungen und Rechtsgeschäfte jeder Art für den Verein auf Mitglieder des Vorstandes übertragen.

9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 (Kassenprüfer)

1) Auf die Dauer von zwei Jahren werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt.

2) Über das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Kassenprüfung haben sie in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§10 (Protokolle)

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle müssen vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.

§ 11 (Vereinsfinanzierung)

1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;*
- b) Mitgliedsbeiträge*
- c) Spenden*

2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins eine gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sankt Julian, im Juli 2007